

Ordnung
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
über die Einstellung des Unterrichtsfaches Textilgestaltung
(Auslaufordnung)
vom 16. Dezember 2008

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2008 (GV.NRW. S. 195) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Diese Ordnung regelt das Auslaufen des Unterrichtsfaches Textilgestaltung in den Studiengängen mit folgenden Abschlüssen:

- a) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe“¹
- b) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I“¹
- c) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“¹
- d) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen“²
- e) „Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik“².

§ 2

- (1) Einschreibungen als Ersthörer/in oder Zulassungen als Zweithörer/in in das erste oder in ein höheres Fachsemester sind für das Unterrichtsfach Textilgestaltung in den in § 1 Buchstaben d) und e) bezeichneten Studiengängen ab dem Wintersemester 2008/09 nicht mehr möglich.
- (2) Für die in § 1 Buchstaben a) bis c) bezeichneten Studiengänge gilt Absatz 1 für die Einschreibung in bzw. die Zulassung für ein höheres Fachsemester entsprechend.

§ 3

Der Lehrbetrieb im Unterrichtsfach Textilgestaltung wird zum Ende des Wintersemesters 2013/14 eingestellt.

§ 4

- (1) Die Meldung zu einer Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Textilgestaltung in einem der in § 1 Buchstaben a) und b) genannten Studiengänge kann letztmalig

¹ Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 23. August 1994 (GV.NW S. 754)

² Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV.NRW. S. 182)

im Wintersemester 2010/11 vorgenommen werden; in dem in § 1 Buchstabe c) genannten Studiengang letztmalig im Sommersemester 2010.

- (2) Die Meldung zu einer Zwischenprüfung im Unterrichtsfach Textilgestaltung in einem der in § 1 Buchstaben d) und e) genannten Studiengänge kann letztmalig im Wintersemester 2011/12 vorgenommen werden
- (3) Die Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung in einem der in § 1 Buchstaben a) bis c) genannten Studiengänge kann gem. § 53 Abs. 4 LPO letztmalig am 31. Oktober 2012 beantragt werden.
- (4) Die Zulassung zu einer Ersten Staatsprüfung in einem der in § 1 Buchstaben d) und e) genannten Studiengänge kann letztmalig am 30. September 2013 beantragt werden.
- (5) Soweit ein Prüfling das Versäumen einer Meldung nach Absatz 2 nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte in Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen der Zwischenprüfungsausschuss für das Unterrichtsfach Textilgestaltung. Nicht zu vertreten sind unter anderem die Ausfallzeiten in den gesetzlichen Mutterschutzfristen, in den Erziehungs- und Elternzeiten nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sowie in der Pflege von Personen im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 5 HG.
- (6) Soweit ein Prüfling das Versäumen einer Meldung nach Absatz 4 nicht zu vertreten hat oder es zu einer unzumutbaren Härte in Folge dieser Ordnung kommt, entscheidet über Ausnahmen das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen unter Beteiligung der Fachvertreter/innen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Nach Ablauf der in § 4 Abs. 3 bzw. Abs. 4 bezeichneten Meldefristen verlieren die Studierenden in den in § 1 Buchstaben a) bis e) genannten Studiengängen den Prüfungsanspruch im Unterrichtsfach Textilgestaltung.

§ 6

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2008 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 15. Oktober 2008 und Beschluss des Rektorats vom 1. Dezember 2008.

Köln, den 16. Dezember 2008

gez. Univ.-Prof. Dr. Thomas Kaul
Dekan der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln